



Erbenermittlung in wessen Interesse?

Liebe Leserinnen und Leser der ErbR,

vielleicht haben viele von uns schon einmal geerbt, ohne es zu wissen. In dem „Entwurf eines Gesetzes zur Veröffentlichung von Informationen über Geld- und Wertpapiervermögen zugunsten unbekannter Erben“ vom Juni vergangenen Jahres schreibt der Initiator, das Land Niedersachsen, man gehe bundesweit von einem Vermögen von rund 2 Mrd. EUR aus, das auf nachrichtenlosen, unbewegten oder herrenlosen Konten bei deutschen Kreditinstituten liege. Der Verband Deutscher Erbenermittler geht gar von bis zu 9 Mrd. EUR aus. Vielleicht gehört ein Teil davon Ihnen und mir? Bei der Lektüre des Beitrags von *Thorsten Purps* in diesem Heft,¹ aber auch zahlreicher Medienberichte der letzten Jahre, beschleicht einen das Gefühl, dass es um die Ermittlung des unbekanntes Erben in Deutschland nicht zum Besten bestellt ist. Die 2019 veröffentlichte Doktorarbeit von *Christina Beck* mit dem Titel „Erbenermittlung in Deutschland“² hat zwar das eine oder andere Schlaglicht werfen können; gleichwohl findet so einiges im Verborgenen statt. Nicht selten wird ein Nachlasspfleger bestellt, zu dessen Aufgabenkreis die Erbenermittlung gehört. Erfolgt beispielsweise überall die Vergabe von Nachlasspflegschaften hinreichend transparent und ist das Auswahlverfahren gerichtlich überprüfbar?

Die nachlassgerichtliche Erbenermittlung spielt ferner eine wichtige Rolle bei der Feststellung des Staats- oder Fiskuserbrechts, der sie vorgeschaltet ist. Allerdings schweigen die §§ 1964 u. 1965 BGB darüber, welche Maßnahmen das Nachlassgericht zur Ermittlung von Erben *in concreto* zu treffen hat. So überrascht es nicht, dass die unternommenen Aktivitäten in der Praxis sehr unterschiedlich ausfallen. Und damit ist ein zweites Problem angesprochen: Der Staat ist Akteur und möglicherweise auch Profiteur der Erbenermittlung. Kann das Nachlassgericht keinen Erben ermitteln, fällt der Nachlass dem „letzten gesetzlichen Erben“, dem Staat, an. Die Feststellung des Fiskuserbrechts hängt also in nicht unerheblichem Maße von der Ausübung des nachlassgerichtlichen Ermessens ab, zumal – mit Ausnahme von Bayern – keine gesetzliche Erbenermittlungspflicht existiert. Zwar gibt es nach dem sehr weit ausgreifenden Verwandtenerbrecht des BGB regelmäßig keinen erbenlosen Nachlass. Allerdings nimmt das gesetzlich nur rudimentär ausgebildete System der Erbenermittlung sehenden Auges in Kauf, dass der Staat unter Verletzung des Erbrechts seiner Bürger als gesetzlicher Erbe festgestellt wird. Pikant ist das natürlich bei werthaltigen Nachlässen.

Doch auch der Nachlasspfleger, der mit der Aufgabe der Erbenermittlung betraut wird, kann in Versuchung geführt werden, die Dinge nicht mit dem allerletzten Engagement voranzubringen.

Das gegenwärtige System der Vergütung des berufsmäßig handelnden Nachlasspflegers geht von einem Stundensatzsystem aus, was die Gefahr in sich trägt, dass die Ermittlung des Erben ohne sachlichen Grund verzögert oder jedenfalls nicht besonders energisch betrieben wird. In der ökonomischen Forschung spricht man von Anreizen für opportunistisches Verhalten. Diese Anreize sind hier besonders hoch, da vielfach Intransparenz besteht und nur geringe externe Kontrolle existiert. Ist es eigentlich richtig, an einem System festzuhalten, das die Handelnden solchen Versuchungen und in der Folge uU sogar Verdächtigungen aussetzt?

Seit einigen Jahrzehnten hat sich mit dem gewerblichen Erbenermittler ein Berufsstand etabliert, den das BGB von 1900 nicht kennen konnte. Mit ihm hat ein weiterer Akteur die Bühne betreten, dessen Tätigkeit in das vorhandene System eingepasst werden muss, was nach wie vor viele ungeklärte Fragen aufwirft. Wann darf das Nachlassgericht oder der Nachlasspfleger einen solchen Erbenermittler einschalten und welchen Rechtscharakter hat dieser Schritt? Sind gar Konstellationen denkbar, in denen sein Einschalten zwingend geboten ist? Kann es einen Ermessensfehlgebrauch darstellen, auf professionelle Hilfe zu verzichten, bevor das Fiskuserbrecht festgestellt wird?

Unser BGB kennt keinen erbenlosen Nachlass – es kann allerdings zu herrenlosen Nachlässen kommen. Nicht zuletzt mit Blick auf die Erbrechtsgarantie des Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG, der das Recht des Erben schützt, die ihm angefallene Erbschaft anzutreten und die ererbten Gegenstände tatsächlich zu erlangen, muss das vorhandene System auf den Prüfstand gestellt werden. Die Veranstalter des 15. Deutschen Erbrechtstags³ haben daher klug gehandelt, als sie die Erbenermittlung zum Thema ihrer Auftaktveranstaltung gemacht haben. Auf das dortige „Streitgespräch“ dürfen wir uns freuen.

Ihr

(Prof. Dr. Knut Werner Lange)

¹ *Purps* ErbR 2021, 174, in diesem Heft.

² Siehe hierzu die Kurzrezension von *Horn* ErbR 2019, 319 sowie das Editorial von *Beck* ErbR 2019, 661.

³ Der 15. Deutsche Erbrechtstag findet vom 18. bis 20. März 2021 als Hybridveranstaltung in Berlin statt.